

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW**

Der Kreis Borken,  
Burloer Straße 93, 46325 Borken,  
vertreten durch den Landrat,

und

die Stadt Bocholt,  
Berliner Platz 1, 46395 Bocholt,  
vertreten durch den Bürgermeister,

schließen aufgrund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) gemäß § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **§ 1 Übertragung**

Gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW ist die Stadt Bocholt Aufgabenträger für den ÖPNV und damit zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV sowie für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Die Aufgabe der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für das Gebiet der Stadt Bocholt wird, soweit es nicht den reinen Ortsverkehr, also den Nachbarort- und Überlandverkehr (Schnellbus- und Regionalverkehre) betrifft, von der Stadt Bocholt auf den Kreis Borken übertragen. Der Kreis Borken übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

### **§ 2 Verfahren**

Die Stadt Bocholt ermächtigt den Kreis Borken, die Zuwendungen des Landes für den Nachbarort- und Überlandverkehr (Schnellbus- und Regionalverkehre) auf dem Gebiet der Stadt Bocholt zu vereinnahmen und nach den Richtlinien des Kreises Borken an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Über die Festlegung der Fördersätze entscheidet der Kreis Borken auf der Grundlage seiner Richtlinien.

### **§ 3 Entschädigungsregelung**

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG für die Durchführung der Aufgabe der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wird seitens des Kreises Borken verzichtet.

#### **§ 4 Gültigkeit**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist befristet bis zum 31.12.2010. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der Beteiligten drei Monate vor Ablauf der Vereinbarung kündigt.

#### **§ 6 Wirksamkeit des Vertrages**

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine andere, dem gewollten Erfolg gleichkommende zu ersetzen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Borken,

---

Bocholt,

---

---

Gerd Wiesmann  
(Landrat)

---

Peter Nebelo  
(Bürgermeister)

---

Dr. Hermann Paßlick  
(Ltd. Kreisrechtsdirektor)

---

Jürgen Elmer  
(Stadtkämmerer)